



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Das Wort lebenslang in § 93 Abs. 2 S. 2 EStG nicht streichen

Aktuell seit 15.10.2026 16:29:28

Angegeben von:

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (R001407) am 23.12.2025

Beschreibung:

Die Streichung von „lebenslang“ in § 93 Abs. 2 S. 2 EStG passt nicht zu dem im Entwurf enthaltenen Formulierung von § 82 Abs. 2 S. 2 EStG. Dieser sieht für bAV-Riester nun wieder eine lebenslange Altersversorgung vor. Daher sollte diese Streichung nicht vorgenommen werden (u.E. ist auch die Begründung nicht nachgezogen worden).

Zu Regelungsentwurf

1. Referentenentwurf:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge
(Altersvorsorgereformgesetz) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 01.12.2025

Federführendes Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (2)

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Rente/Alterssicherung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (2)

EStG [alle RV hierzu]

AltZertG [alle RV hierzu]

